

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) – Ein internationaler Vergleich

Autorinnen: Mag.^a Andrea Deutsch, Mag.^a Julia Hinterseer, MMag.^a Pia-Maria Wieninger

1. Entstehung und Ziele des EGF

Gerade zu Zeiten der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise mit weitreichenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (AM) zeigt sich die besondere Bedeutung des EGF für entlassene ArbeitnehmerInnen (AN). Diesen sollen durch Qualifizierung neue Chancen am AM geboten und somit die Rückkehr in die Erwerbstätigkeit erleichtert werden.

Der Rat der Europäischen Union befasste sich erstmals im Jahr 1975¹ und in weiterer Folge im Jahr 1998² mit Massenentlassungen. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Richtlinien besteht darin, dass in der zweiten auch soziale Begleitmaßnahmen vorgesehen sind, die die Folgen von Massenentlassungen mildern sollen. Demnach werden AN unter anderem durch Umschulungen unterstützt.

Wegen des immer stärker werdenden Wettbewerbs im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung verabschiedete der Rat erstmals im Jahr 2006 eine Verordnung zum Europäischen Fonds zur Anpassung an die Globalisierung (EGF)³, um AN zu unterstützen, die als Folge der Globalisierung ihren Arbeitsplatz verloren haben. Wegen der weitreichenden Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise wurde diese Verordnung in der ersten Jahreshälfte 2009 in wesentlichen Punkten für einen beschränkten Zeitraum geändert, um vor allem für kleine Mitgliedstaaten den Zugang zu EGF-Förderungen zu erleichtern.⁴ Die Abänderung betrifft i. W. drei Punkte:

- Herabsenkung der Mindestzahl an Entlassungen von 1.000 auf 500
- Verlängerung des Durchführungszeitraumes der geförderten Maßnahmen von 12 auf 24 Monate

¹ Vgl. Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975

² Vgl. Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998

³ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006

⁴ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009. Die Ausnahmeregelung gilt bis 31. Dezember 2011. Vgl. Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, Art 1 Abs. 1a

- Erhöhung des Kofinanzierungssatzes von 50% auf 65%⁵.

⁵ Informationen über Anpassung der Verordnung vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 2. Juli 2008

1.1. Die Ziele des EGF

Bei genauerer Betrachtung der beiden Verordnungen (aus 2006 und 2009)⁶ fällt die sprachliche Divergenz der Zielformulierungen in den beiden Präambeln auf. Während die Verordnung aus dem Jahr 2006 die Erhaltung einer funktionierenden Wirtschaft der Gemeinschaft im Auge hat, stellt die Verordnung 2009 eindeutig auf den ArbeitnehmerInnenschutz ab.

In den Begründungen der Anträge spiegeln sich die Entwicklungen der Verordnung wider. Hervorzuheben ist, dass in den ersten Anträgen⁷ auf einen allgemeinen Trend, die Produktion in Drittstaaten zu verlagern, verwiesen wurde. Lediglich die Anträge im Bereich der Textilbranche⁸ wurden mit dem Auslaufen der Einfuhrbeschränkungen vor allem für Waren aus dem asiatischen Raum begründet. Der Nokia-Antrag⁹, der kurz vor Änderung der Verordnung eingereicht wurde, verweist bereits auf die globale Wirtschafts- und Finanzkrise und beschränkt sich in seiner Begründung nicht ausschließlich auf die Auswirkungen der Globalisierung. In den Anträgen Volvo, Construction of buildings und Manufacture of furniture wird weiters der erschwerte Zugang zu Krediten sowohl für die betroffenen Betriebe als auch für die EndverbraucherInnen als Faktor genannt.¹⁰

1.2. Das EGF-Budget

Der EGF stellt jährlich Finanzhilfen im Höchstausmaß von 500 Mio. € zur Verfügung. Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 muss am 1. September eines jeden Jahres zumindest ein Viertel des jährlichen Gesamtbetrages verfügbar sein.

Bedingt durch die günstige Wirtschaftslage und verstärkt durch die Unsicherheit bezüglich der Förderfähigkeit von Maßnahmen beantragten die Mitgliedstaaten im

⁶ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 sowie Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009

⁷ Vgl. den Antrag EGF/2007/003/DE/BenQ als einen der ersten Anträge

⁸ Vgl. Mitteilung an die Kommission über die Anträge EGF/2008/005/ES/Cataluña, EGF/2009/004/BE/Oost en West Vlaanderen Textiel, EGF/2009/005/BE/Limburg Textiel, EGF/2009/001/PT/Norte-Centro, EGF/2007/005/IT/Sardegna, EGF/2007/006/IT/Piemonte, EGF/2007/007/IT/Lombardia, EGF/2008/001/IT/Toscana, EGF/2007/008/MT/Textilien von Malta und EGF/2008/003/LT/Alytaus Tekstilė

⁹ Vgl. Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/002/DE/Nokia

¹⁰ Vgl. Ziffer 4 und 10 der Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/007/SE/Volvo, Ziffer 4 der Mitteilungen an die Kommission über die Anträge EGF/2009/017/LT/Construction of buildings und EGF/2009/016/LT/Manufacture of buildings

Jahr 2007 nur in begrenztem Ausmaß Finanzhilfe aus dem EGF. Insgesamt wurden neun Anträge gestellt, die Europäische Kommission (EK) billigte vier davon im gleichen Jahr¹¹. Die gewährte Finanzbeihilfe belief sich auf 18,6 Mio. € bzw. 3,7% des zulässigen Höchstbetrages¹². 2008 wurden fünf Anträge von drei Mitgliedstaaten eingebracht. Drei dieser Anträge¹³ sowie die restlichen fünf Anträge¹⁴ aus dem Jahr 2007 wurden im Jahr 2008 genehmigt. Insgesamt wurden für diese acht bewilligten Anträge 49 Mio. € oder 9,8% des jährlichen Höchstbetrages ausbezahlt¹⁵. Für das Jahr 2009 gibt es noch keinen Jahresbericht.¹⁶ Insgesamt wurden in 29 Anträgen Finanzbeihilfen in Höhe von 167,3 Mio. € beantragt. Davon billigte die EK bislang elf Anträge. Die Haushaltsbehörden (Rat und Europäisches Parlament (EP)) haben bis dato neun Anträge¹⁷ mit 46,6 Mio. € genehmigt. Lediglich für einen Antrag¹⁸ wurden bereits Mittel des Fonds ausbezahlt.

Am 22. Jänner 2010 wurde der erste Antrag¹⁹ diesen Jahres über 4,3 Mio. € bei der EK eingebracht.

2. Die Interventionskriterien und Umsetzungsanforderungen

Ein EU Mitgliedstaat kann einen Antrag auf EGF-Förderung stellen, wenn eines der drei folgenden Szenarien eintritt:

- 500 Entlassungen in einem einzigen Unternehmen, seinen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten (bisher 14 Anträge).
- 500 Entlassungen insbesondere in Klein- und Mittelunternehmen in einer NACE-2-Abteilung²⁰ in einer Region auf NUTS-II-Niveau²¹ oder in zwei

¹¹ Die 4 Anträge sind PSA und Renault/Frankreich; BenQ/Deutschland und Perlos/Finnland.

¹² Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 2. Juli 2008

¹³ Diese Anträge sind Toscana/Italien, Delphi/Spanien und Alytaus Tekstilė/Litauen.

¹⁴ Die 5 Anträge sind Sardegna, Piemonte, Lombardia/Italien, Malta und Lisboa-Alentejo/Portugal.

¹⁵ EGF/2007/005/IT/Sardagna, EGF/2007/006/IT/Piemonte, EGF/2007/007/IT/Lombardia, EGF/2008/001/IT/Toscana, EGF/2007/008/MT/Textilien von Malta, EGF/2008/003/LT/Alytaus Tekstilė, EGF/2008/002/ES/Delphi und EGF/2007/010/PT/Lisboa-Alentejo und vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 28. Juli 2009

¹⁶ Stand 29.01.2010

¹⁷ Limburg Textiel/Belgien, Nokia/Deutschland, Oost en West Vlaanderen Textiel/Belgien, Norte-Centro/Portugal, Volvo/Schweden, Dell/Irland, Magna/Österreich, Heijmans/Niederlande, Snaigė/Litauen

¹⁸ Vgl. Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/001/PT/Norte-Centro

¹⁹ Norddanmark/Dänemark

aneinandergrenzenden solchen Regionen binnen neun Monaten (bisher 23 Anträge).

- Wenn die Bedingungen der ersten beiden Szenarien vom Mitgliedstaat nicht ganz erfüllt werden können, kann dennoch ein Antrag gestellt werden, wenn es sich entweder um kleine AM oder um „außergewöhnliche Umstände“ handelt. Allerdings ist zu belegen, dass die Kündigungen gravierende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben (bisher sechs Anträge).²²

Für alle drei Szenarien gilt, dass ein beweisbarer Zusammenhang zwischen den Kündigungen und Veränderungen im Welthandelsgefüge bzw. zur globalen Wirtschafts- und Finanzkrise bestehen muss.

2.1. Antragsbedingungen

Wird eines der drei genannten Szenarien erfüllt, muss der Mitgliedstaat die geforderten Informationen in Form eines Antrags abliefern. Neben dem Referenzzeitraum, der Anzahl der betroffenen AN und dem Interventionskriterium müssen außerdem Angaben zu den Gründen, die zu den Entlassungen geführt haben, gemacht werden. Es müssen Belege dafür erbracht werden, dass diese Entwicklung unvorhergesehen war und weitreichende Auswirkungen auf die betroffene Region hat.²³ Darüber hinaus ist der Mitgliedstaat aufgefordert, im Antrag Informationen über die sozioökonomischen Merkmale der betroffenen und zu fördernden AN anzuführen.²⁴ Weiters müssen auch Angaben über die betroffene Region, die Maßnahmen des koordinierten Dienstleistungspakets, die Komplementarität des Pakets mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert

²⁰ D.i. die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft ("Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne" NACE) auf dem sog. Zweisteller (Branche).

²¹ D.i. die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der Europäischen Gemeinschaft („Nomenclature des unités territoriales statistiques“ NUTS). Sie bezeichnet eine hierarchische Systematik zur eindeutigen Identifizierung und Klassifizierung der räumlichen Bezugseinheiten der Amtlichen Statistik in den Mitgliedsländern der Europäischen Union. NUTS-II-Niveau ist in Österreich ident mit den Bundesländern.

²² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, Art 2

²³ Vgl. Section B und C, Application for a contribution from the European Globalisation Adjustment Fund (EGF), <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=2709&langId=en> (abgerufen am 28.01.2010)

²⁴ Ebd. Section D

wurden, über Informationstätigkeiten des Mitgliedstaates zum EGF sowie über das sog. Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) gemacht werden.²⁵ Zuschussfähige Maßnahmen können bereits vor Antragstellung²⁶, müssen aber spätestens drei Monate nach Antragslegung beginnen²⁷. Nach Ende der Laufzeit von 24 Monaten hat der Mitgliedstaat sechs Monate Zeit, einen Bericht über die finanzielle Abwicklung zu verfassen.

Wird ein Antrag von einem Mitgliedstaat eingebracht, wird dieser zuerst von der EK auf die Erfüllung der in der Verordnung genannten Kriterien geprüft. Gelangt die EK zu einem positiven Resultat wird das Haushaltsverfahren eingeleitet. Die Zustimmung beider zuständigen Haushaltsbehörden, des Rates und des EP, ist Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Haushaltsverfahrens. In den zuständigen Ausschüssen des EP waren bei den Anträgen aus 2009 bislang Reimer Böge (EVP/Deutschland) und Pervenche Perès (S&D/Frankreich) als Rapporteurs eingesetzt.²⁸

Der EGF kofinanziert Maßnahmen, die Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sind. Dazu gehören beispielsweise Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsorientierung und Qualifizierung.²⁹

2.2. Der erste österreichische Antrag (Magna/Steiermark)

Österreich stellte am 23. Juni 2009 einen Antrag nach Artikel 2b der EGF-Verordnung aufgrund von 744 Entlassungen in neun Unternehmen im NACE-2-Sektor 29 („Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“) in der NUTS-II-Region „Steiermark“. Begründet wurde der Antrag sowohl mit den vermehrten Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme als auch mit dem starken Rückgang der Absatzzahlen in der Automobilbranche. An Maßnahmen sind u.a. allgemeine Beratung, Unterstützung und Schulungen zur besseren Wiedereingliederung in den AM geplant. Außerdem liegt ein Schwerpunkt auf individueller Qualifizierung, wie zB

²⁵ Ebd. Section E bis I

²⁶ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, Art 11

²⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, Art 13 Abs. 2

²⁸ Informationen über die Arbeit der Ausschüsse des EP, siehe: <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/home.do?language=DE> (abgerufen am 28.01.2010)

²⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, Art 3

die Ausbildung zum Bachelor, zum Behindertenpädagogen oder zur diplomierten Krankenschwester. Die prospektiven Gesamtkosten für diese Dienstleistungen inklusive Verwaltungsausgaben betragen 8,8 Mio. €, für die eine Kofinanzierung in Höhe von 5,7 Mio. € beantragt wurde.

In Österreich wird das koordinierte Paket durch Outplacement-Stiftungen umgesetzt, da deren Strukturen den EGF-Anforderungen gut entsprechen. Auch andere Maßnahmen wären im Rahmen des EGF zuschussfähig. Der EGF finanziert grundsätzlich keine passiven Sozialschutzmaßnahmen.³⁰ Jedoch wird das österreichische Schulungsarbeitslosengeld unter der Bedingung, dass das Qualifikationsangebot auf Vollzeitbasis³¹ wahrgenommen wird, von der EK als förderfähig gewertet. Ähnlich verhält es sich bei der Förderung des Transferkurzarbeitergeldes in Deutschland.³² Am 21. Oktober 2009 wurde der österreichische Antrag von der EK genehmigt. Der Antrag wurde sodann dem EP und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt, und wurde mittlerweile von den genannten Haushaltsbehörden bewilligt.³³ Weitere EGF-Anträge aus Österreich sind für Anfang 2010 vorgesehen.

Maßnahmen, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, werden nicht kofinanziert, ebenso wenig die Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren.³⁴ Eben in diesem Bereich ersucht der EMPL-Ausschuss des EP um einen Nachweis von der EK, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Außerdem wird die Höhe der Beihilfen kritisch hinterfragt und betont, dass diese passive Maßnahmen und im Gegensatz zu den Kosten der Ausbildungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind.³⁵

³⁰ Vgl. ebd. Art 3

³¹ Die durchschnittliche Anwesenheit in der Regionalstiftung beträgt 25 h pro Woche. Dies entspricht einer Vollzeitanwesenheit, da die verbleibenden Stunden als Vorbereitungszeit für die Kurse gelten. Siehe: Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/009/AT/Steiermark, Fußnote 5

³² Vgl. Mitteilung an die Kommission über die Anträge EGF/2007/003/DE/BenQ und EGF/2009/002/DE/Nokia

³³ Vgl. Beschluss des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2009

³⁴ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, Art 6

³⁵ Vgl. Verfahren: 2009/2183(BUD), Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0602 – C7-0254/2009 – 2009/2183(BUD))

Die Praxis zeigt, dass spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie z.B. Beihilfen für die Arbeitssuche oder Mobilitätsbeihilfen, von der EK akzeptiert und im Rahmen des EGF kofinanziert werden.

2.3. Exkurs: Ein Fall 2c für Österreich?

Falls Österreich einen Antrag nach Artikel 2c der EGF-Verordnung stellen möchte, wäre Folgendes zu beachten: Bisher wurden sechs Fälle nach Artikel 2c eingereicht: Perlos/Finnland, Malta, Snaige/Litauen, Noord Brabant/Niederlande, Limburg/Niederlande und Drenthe/Niederlande. Während für die Niederlande noch keine Analysen vorliegen, haben sowohl Finnland als auch Malta ihre Anträge mit einem kleinen AM begründet. Finnland bezog sich dabei auf die geringe Bevölkerungsdichte von neun Personen je km², während Malta mit insgesamt 400.000 EinwohnerInnen mit der niedrigsten Erwerbsbevölkerung der EU-27 argumentierte. Litauen berief sich, erstmals seit der Gründung des EGF, bei seinem Snaigé-Antrag auf „außergewöhnliche Umstände“. Diese wurden mit zwei Kündigungswellen, in der Region Alytus begründet, die schon davor von Massenkündigungen betroffenen war.³⁶

Bei Überlegungen, ob Österreich einen Antrag nach Artikel 2c unter Berufung auf einen kleinen AM stellen soll, müssen zwei Umstände berücksichtigt werden. Sowohl die Erwerbsbevölkerung Österreichs als auch die Bevölkerungsdichte von 99 je km² sind im europäischen Mittelfeld anzusiedeln. Die Möglichkeit eines 2c Antrags aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ müsste gegebenen Falls noch geprüft werden.

3. Die EGF-Anträge im internationalen Vergleich³⁷

Seit der Einrichtung des EGF wurden 43 Anträge eingebracht, davon alleine 29 im Jahr 2009. Die meisten Anträge lieferten in diesen knapp drei Jahren die Niederlande mit insgesamt acht Anträgen³⁸. An zweiter Stelle liegen Italien, Spanien und Litauen mit je fünf Anträgen. Italien greift demnach über den EGF auf

³⁶ Siehe: Punkt 4. Die Länderstudien im Einzelnen - Litauen

³⁷ Stand 29.01.2010

³⁸ Sämtliche Anträge der Niederlande wurden im Jahr 2009 gestellt. Davon sind sechs Anträge am 30.12.2009 bei der Kommission eingegangen.

Kofinanzierungsbeiträge von knapp 46 Mio. € zu³⁹. Österreich brachte bislang einen Antrag (Magna/Steiermark) ein, in dem 5,7 Mio. € Kofinanzierungsmittel beantragt wurden. Derzeit beträgt der durchschnittliche Zeitraum zwischen Antragstellung und Zahlungszeitpunkt rund zehn Monate. Die Dauer ist von Antrag zu Antrag unterschiedlich und variiert zwischen fünf und 16 Monaten.⁴⁰

Deutliche Unterschiede bestehen bei den beantragten EGF-Beiträgen pro entlassenem/er ArbeitnehmerIn. So beantragte etwa Litauen für den Alytaus Textilé-Fall aus 2008 pro Person knapp 275 €. Im italienischen Antrag für Sardinien aus dem Jahr 2007 sind hingegen pro Person knapp 10.509 € Kofinanzierung vorgesehen.⁴¹ Wie hoch die durchschnittliche Kofinanzierung pro Person nach Abwicklung der Maßnahmen tatsächlich ist, kann erst nach Veröffentlichung des Abschlussberichtes des Mitgliedstaates durch die EK, erhoben werden. Aktuell sind für zwei Anträge Abschlussberichte zugänglich. In beiden Fällen wurde nach Abrechnung nur ein Bruchteil der von den Mitgliedstaaten und der EK ursprünglich vorgesehenen Summe gefördert.⁴²

Die Verordnung sieht vor, dass eine administrative und technische Hilfe in Höhe von 0,35%⁴³ des Gesamtbudgets für die Durchführung der Maßnahmen finanziert werden kann. Zuschussfähige Posten in diesem Rahmen sind Vorbereitung, Verwaltung, Information, Werbung und Kontrolltätigkeiten.⁴⁴ Die Inanspruchnahme unterscheidet

³⁹ In vier der italienischen EGF Fälle basieren die Zahlen auf der Analyse der EK. Ein Fall wurde von der EK noch nicht analysiert, daher wurde hier die Summe, die von Italien beantragt wurde, verwendet.

⁴⁰ Die Zahlen beziehen sich auf 2007 und 2008. Anträge, deren Haushaltsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde, wurden nicht gewertet. Nicht berücksichtigt wurden die Anträge von 2009, da bislang erst für einen Antrag die Fördergelder ausbezahlt wurden.

⁴¹ Vgl. Merkblatt zu Sardinien <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=1873&langId=en> sowie Merkblatt zu Alytaus Textilé <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=1862&langId=en> (abgerufen am 28.01.2010)

⁴² Lt. Merkblatt wurden Finnland für den Perlos-Fall 2.028.538 € EGF Beitrag zur Verfügung gestellt. Im Abschlussbericht belief sich der tatsächlich verwendete EGF Beitrag auf 1.321.153 € (Vgl. <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=582&langId=de&egfAppId=14&furtherEgfApps=yes> (abgerufen am 28.01.2010)). Ähnlich verhält es sich im portugiesischen Fall Lisboa-Alentejo. Lt. Merkblatt konnte Portugal auf EGF Beiträge im Ausmaß von 2.425.675 € zugreifen. Im Abschlussbericht waren 458.045 € EGF Beiträge angeführt. (Vgl. <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=582&langId=de&egfAppId=19&furtherEgfApps=yes> (abgerufen am 28.01.2010))

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 546/2009 Art 8 Abs. 1: „Auf Initiative der Kommission kann der EGF bis zu einer Höhe von 0,35 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF die für die Durchführung des EGF erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, Information und Erstellung einer einschlägigen Wissensbasis finanzieren. Ferner kann er die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen der administrativen und technischen Hilfe sowie der Prüfung, Kontrolle und Bewertung finanzieren.“

⁴⁴ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, Art 3

sich von Antrag zu Antrag. Im österreichischen Magna-Antrag machen die Verwaltungsausgaben 2,9% der geschätzten Gesamtkosten aus.⁴⁵ Das ist ein vergleichsweise niedriger Anteil, wenngleich Frankreich (Peugeot) mit 0%⁴⁶ und Portugal (Lisboa-Alentejo) mit 2,5%⁴⁷ noch niedriger liegen. Den höchsten Anteil an den geschätzten Gesamtkosten weist Litauen (Snaigé und Manufacture of furniture) mit 7%⁴⁸ aus. An zweiter Stelle liegt Malta mit 6,8%⁴⁹.

Die meisten Mitgliedstaaten organisieren das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) für den EGF analog zu jenem des Europäischen Sozialfonds (ESF). Frankreich stellt mit dem Peugeot-Fall hier eine Ausnahme dar. In der Antragsbewertung der EK wird jedoch lediglich darauf eingegangen, dass die Verwaltungsbehörde eine Unterdirektion des nationalen Beschäftigungsfonds ist. Weitere Details sollen in einer Leitlinie an die EK übermittelt werden⁵⁰. Belgien (Limburg Textiel und Oost en West Vlaanderen Textiel)⁵¹, Deutschland (Nokia)⁵², Finnland (Perlos)⁵³, Irland (Dell)⁵⁴, Italien (Lombardia, Piemonte, Sardegn, Toscana)⁵⁵, Litauen (Alytaus Tekstilė)⁵⁶, Malta⁵⁷, Niederlande (Heijmans)⁵⁸, Portugal (Lisboa-Alentejo⁵⁹, Norte-Centro⁶⁰), Schweden (Volvo)⁶¹ und Spanien (Delphi⁶², Castilla y León und Aragón⁶³, Cataluña⁶⁴) beschreiben jeweils ein VKS analog zum ESF. Schweden hat einen eigenen ESF-Rat, der die Mittel verwaltet und kontrolliert⁶⁵. Bei den belgischen Fällen fällt auf, dass es einen Begleitausschuss

⁴⁵ Vgl. Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds zur Anpassung an die Globalisierung EGF des BMASK, Juni 2009, S 77

⁴⁶ Vgl. Ziffer 21 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/001/FR/PSA

⁴⁷ Vgl. Ziffer 17 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/010/PT/Lisboa-Alentejo

⁴⁸ Vgl. Ziffer 17 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/010/LT/Snaigé

⁴⁹ Vgl. Ziffer 16 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/008/MT/Textilien von Malta

⁵⁰ Vgl. Ziffer 26 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/001/FR/PSA

⁵¹ Vgl. Ziffer 23 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/004/BE/Oost en West Vlaanderen Textiel und EGF/2009/005/BE/Limburg Textiel

⁵² Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/002/DE/Nokia

⁵³ Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/004/FL/Perlos

⁵⁴ Vgl. Ziffer 23 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/008/IE/Dell

⁵⁵ Vgl. Ziffer 26 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/005/IT/Sardegna, EGF/2007/006/IT/Piemonte, EGF/2007/007/IT/Lombardia, EGF/2008/001/IT/Toscana

⁵⁶ Vgl. Ziffer 21 der Mitteilung an die Kommission EGF/2008/003/LT/Alytaus Tekstilė

⁵⁷ Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/008/MT/Textilien von Malta

⁵⁸ Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/011/NL/Heijmans

⁵⁹ Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/010/PT/Lisboa-Alentejo

⁶⁰ Vgl. Ziffer 24 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/001/PT/Norte-Centro

⁶¹ Vgl. Ziffer 25 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/007/SE/Volvo

⁶² Vgl. Ziffer 23 der Mitteilung an die Kommission EGF/2008/002/ES/Delphi

⁶³ Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2008/004/ES/Castilla y León & Aragón

⁶⁴ Vgl. Ziffer 23 der Mitteilung an die Kommission EGF/2008/005/ES/Cataluña

⁶⁵ Vgl. Ziffer 25 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/007/SE/Volvo

gibt, der die Verwendung der EGF Mittel begleitend prüft. In den Niederlanden, wo das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen direkt vom Unternehmen Heijmans NV umgesetzt wird, haben das Ministerium für soziale Fragen und Beschäftigung, welches den EGF-Finanzbeitrag verwaltet und kontrolliert, und Heijmans NV am 03. August 2009 eine zusätzliche Vereinbarung geschlossen, in der die Pflichten des Unternehmens festgelegt wurden, was die Organisation und die Nachprüfbarkeit der einschlägigen Verwaltungsunterlagen angeht.⁶⁶ Litauen teilt in den Anträgen „Snaigė“, „Construction of buildings“ und „Manufacture of furniture“ zwar mit, dass die Finanzbeiträge von denselben Behörden des ESF, insbesondere von EQUAL, verwaltet und kontrolliert werden, setzt die Verwaltungsbehörde jedoch entgegen dem bestehenden VKS in der nationalen Arbeitsvermittlungsbehörde, die dem Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit unterstellt ist, an.⁶⁷ Deutschland hat im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Karmann-Antrag lediglich eine Verwaltungs- und Prüfbehörde eingerichtet.⁶⁸

4. Die Länderstudien im Einzelnen

Belgien⁶⁹ brachte im Mai 2009 zwei Anträge für die flämische Textilindustrie nach Artikel 2b ein⁷⁰. Betroffen sind 2.199 AN in 46 Unternehmen. Der eingereichte Maßnahmenkatalog erstreckt sich über Kompetenz-Screening, Bewerbungstrainings, Schulungen (inkl. Beihilfen für diese Zeit), Unterstützung bei der Arbeitssuche und eine Gebührenrückerstattung bei beruflicher Qualifizierung. Darüber hinaus sind Anreizzahlungen vorgesehen, um die Betroffenen zur Teilnahme an Maßnahmen, zur Validierung ihrer Kompetenzen sowie zur eigeninitiativen Arbeitssuche zu motivieren. Weiters sollen ArbeitgeberInnen Anreize geboten werden, um den ehemaligen TextilarbeiterInnen eine Einarbeitungsphase von drei Monaten zu

⁶⁶ Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/011/NL/Heijmans

⁶⁷ Vgl. Ziffer 24 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/017/Construction of buildings und EGF/2009/016/LT/Manufacture of furniture und Ziffer 23 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/010/LT/Snaigė

⁶⁸ Vgl. Ziffer 22 der Mitteilung an die Kommission EGF/2009/013/DE/Karmann

⁶⁹ Vgl. Mitteilung an die Kommission EGF/2009/004/BE/Oost en West Vlaanderen Textiel und EGF/2009/005/BE/Limburg Textiel

⁷⁰ Seit 11. Dezember 2009 liegt eine positive Entscheidung der Haushaltsbehörden für beide Anträge vor. Siehe: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009

ermöglichen. Bei den beiden belgischen Anträgen fällt auf, dass die zuständigen Behörden ausschließlich flämische Stellen sind.

Deutschland⁷¹ brachte drei Anträge, davon zwei aus dem Bereich Telekommunikation und einen aus der Automobilindustrie ein, sämtliche nach Artikel 2a. Der BenQ-Fall betraf 3.303 AN an drei Standorten und wurde 2007 eingereicht. Der Nokia-Antrag mit 1.337 Entlassungen wurde im Februar 2009 eingereicht.⁷² Der Karmann-Antrag bezieht sich auf 2.476 Entlassungen und wurde im August 2009 gestellt. Bezeichnend an den deutschen Anträgen ist, dass nicht nur Teile der Belegschaft gekündigt wurden, sondern das Nokia Werk vollkommen geschlossen und beide BenQ-Töchter insolvent wurden. Der Maßnahmenkatalog sieht in jedem Antrag ein Transferkurzarbeitergeld vor, das den AN nun als Beschäftigten einer Transfergesellschaft während der Teilnahme an aktiven Maßnahmen den Lebensunterhalt sichern soll. Darüber hinaus sind Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen vorgesehen. Bei Nokia und Karmann wurden außerdem Peer-Groups⁷³ für benachteiligte AN eingerichtet, da beide Unternehmen eine vergleichsweise hohe Zahl⁷⁴ von Personen mit Behinderung oder langfristigen gesundheitlichen Problemen aufwies. Weiters werden in beiden Anträgen internationale Bewerbungen gefördert.⁷⁵ Außerdem ist im Karmann-Antrag eine besondere Maßnahme⁷⁶ zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von MigrantInnen und geringqualifizierten Arbeitskräften vorgesehen. Im Nokia-Antrag ist im Gegensatz zu den beiden anderen Anträgen in den Verwaltungskosten eine Studie zur Evaluierung der Maßnahmen vorgesehen. Der EMPL-Ausschuss des EP kritisierte am Nokia-Antrag, dass vorerst die Komplementarität zu Maßnahmen des

⁷¹ Vgl. Mitteilungen an die Kommission EGF/2009/002/DE/Nokia, EGF/2007/003/DE/BenQ und EGF/2009/013/DE/Karmann

⁷² Die Haushaltsbehörden, EP und Rat, bewilligten den Antrag am 29.10.2009.

⁷³ Diese Maßnahme umfasst spezielles Coaching in kleinen Gruppen zur verstärkten Förderung der entlassenen Arbeitskräfte.

⁷⁴ 10,3% der entlassenen AN bei Nokia und 12,2% der entlassenen AN bei Karmann hatten lang andauernde gesundheitliche Probleme oder eine Behinderung.

⁷⁵ Im Karmann-Antrag werden sogar Sprachkurse angeboten. Außerdem stellen Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund, die in ihr Herkunftsland zurückkehren und dort ein Unternehmen gründen möchten, eine Zielgruppe dieser Maßnahme dar.

⁷⁶ Sie umfasst einen Deutschkurs für Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund, eine Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in den Bereichen Metall oder Lager/Logistik.

ESF nicht eindeutig gegeben war.⁷⁷ Diese Komplementarität sei für die Einleitung des Haushaltsverfahrens unerlässlich.

Finnland⁷⁸ brachte 2007 nach einer Fabrikschließung im Bereich der Telekommunikation den Antrag Perlos nach Artikel 2c ein. Betroffen waren 915 Personen, davon 906 von Perlos und neun von Zulieferern. Finnland beruft sich auf einen kleinen AM bedingt durch die geringe Bevölkerungsdichte dieser Region und die große Entfernung zu Ballungszentren. Der Maßnahmenkatalog beinhaltet Unterstützung bei der Arbeitssuche durch eine eigens eingerichtete Servicestelle, Berufsberatung, Aus- und Weiterbildung bis hin zum Erwerb eines akademischen Abschlusses, Förderung des Unternehmertums, Mobilitätsbeihilfe und Lohnsubventionen, um Betriebe zu motivieren, ältere AN einzustellen.

Frankreich⁷⁹ brachte im Jahr 2007 zwei Anträge für Unternehmen der Autoindustrie nach dem Artikel 2a ein, je einer für Peugeot und einer für Renault. Gesamt waren 2.402 AN von 48 Zulieferern in fünf Regionen im Norden Frankreichs betroffen. Im Oktober 2009 wurde ein dritter Antrag, erneut für Renault, für eine Fördersumme von knapp 57 Mio. € eingebracht.⁸⁰ Im Falle von Peugeot 2007 ging ein Zulieferer in Konkurs, wodurch 267 AN den Schutz des französischen *plan de sauvegarde de l'emploi*⁸¹ verloren, der bei der beruflichen Wiedereingliederung unterstützen sollte. Im Antrag vorgesehen sind Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie eine Unterstützung für den genannten Zeitraum. Für ältere und benachteiligte AN wurden Anreize geschaffen, um diese in Beschäftigung zu halten. Der Peugeot-Antrag sieht keine Mittel für die technische Unterstützung vor.⁸²

⁷⁷ Vgl. Verfahren: 2009/2078(BUD), Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0423 – C7-0113/2009 – 2009/2078(BUD))

⁷⁸ Vgl. Mitteilung an die Kommission EGF/2007/004/FI/Perlos

⁷⁹ Vgl. Mitteilung an die Kommission EGF/2007/001/FR/Peugeot suppliers, EGF/2009/019/FR/Renault. Die Bewertung des ersten Antrags von Renault ist auf der Homepage der EK nicht verfügbar.

⁸⁰ Derzeit liegt noch keine Beurteilung vor. Weitere Informationen siehe: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=582&langId=de&egfAppId=37&furtherEgfApps=yes> (abgerufen am : 28.01.2010)

⁸¹ Weitere Informationen über den plan de sauvegarde de l'emploi siehe: http://www.travail-solidarite.gouv.fr/informations-pratiques/fiches-pratiques/licenciement/plan-sauvegarde-emploi.html#sommaire_2 (abgerufen am 21.10.2009).

⁸² Vgl. Ziffer 21 der Mitteilung an die Kommission EGF/2007/001/FR/PSA

Irland⁸³ reichte im Jahr 2009 drei Anträge ein. Bis dato wurde lediglich der Dell-Antrag nach Artikel 2a mit 2.840 Entlassungen im Unternehmen Dell und acht Zulieferern bewertet. Von dem koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen sollen 2.400 AN unterstützt werden.⁸⁴ Die zu fördernden Maßnahmen beziehen sich in erster Linie auf Festigung bzw. Weiterbildung der derzeitigen Fähigkeiten der AN.⁸⁵ Hervorzuheben ist eine Maßnahmengruppe, die es AN mit Potenzial für einen höheren Bildungsabschluss ermöglichen soll, ein Hochschulstudium durch geförderte Unterhaltsstipendien zu absolvieren. Des Weiteren werden Unternehmensgründungen mittels Beschäftigungsbeihilfen zur Einstellung von Personal im Zuge der Unternehmensgründung gefördert. Erwähnenswert sind weiters folgende Kritikpunkte des EMPL-Ausschusses des EP: Der Dell-Antrag enthält keinerlei Informationen über einen möglichen Beitrag des Unternehmens oder der Strukturfonds. Außerdem bekam Dell kurz nach der Schließung der Fabrikanlage in Irland € 54,5 Mio. Investitionshilfen zur Errichtung einer neuen Fertigungsanlage in Polen. Der EMPL-Ausschuss des EP bemängelte, dass die EK bislang nicht nachweisen konnte, dass es keinen Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen gibt. Weiters wurde der vorgebrachte Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Finanzkrise in Frage gestellt. Dell erwarb sogar ein Konkurrenzunternehmen für 3,9 Milliarden Dollar. Weiters wurde kritisch angemerkt, dass nicht geklärt wurde, ob Dell bei der Ansiedlung in Limerick staatliche Beihilfen erhielt.⁸⁶

Italien⁸⁷ stellte bisher fünf Anträge⁸⁸. Die bereits bewerteten Anträge⁸⁹ beziehen sich auf die Textilbranche und erfüllen das Interventionskriterium des Artikel 2b. Insgesamt wurden 6.355 AN entlassen. In Sardinien erhalten betroffene Personen monatliche Zuschüsse für die Arbeitssuche von durchschnittlich 1.600 € für eine

⁸³ EGF/2009/008/IE/Dell, EGF/2009/012/IE/Waterford Crystal und EGF/2009/021/IE/SR Technics

⁸⁴ Vgl. Ziffer 11 der Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/008/IE/Dell

⁸⁵ Vgl. Ziffer 15 der Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/008/IE/Dell

⁸⁶ Vgl. Verfahren: 2009/2135(BUD), Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anwendung von Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0515 – C7-0208/2009 – 2009/2135(BUD))

⁸⁷ EGF/2007/005/IT/Sardegna, EGF/2007/006/IT/Piemonte, EGF/2007/007/IT/Lombardia, EGF/2009/006/IT/Merloni und EGF/2008/001/IT/Toscana

⁸⁸ 3 Anträge im Jahr 2007, 1 Antrag im Jahr 2008, 1 Antrag im Jahr 2009

⁸⁹ Vgl. Mitteilung an die Kommission über die Anträge EGF/2007/005/IT/Sardegna, EGF/2007/006/IT/Piemonte, EGF/2007/007/IT/Lombardia und EGF/2008/001/IT/Toscana

Höchstlaufzeit von elf Monaten, während in Piemont und der Lombardei die Zuschüsse für neun Monate gewährt werden. Italien setzt jedoch in jedem Antrag voraus, dass die Beihilfen nur gezahlt werden, wenn die geförderten Personen die vereinbarten Schritte zur Wiedereingliederung auch umsetzen. In Sardinien erhält jenes Unternehmen, welches die 200 wirtschaftlich am meisten benachteiligten und am schlechtesten ausgebildeten Personen einstellt sogar 10.000 € pro AN. Währenddessen beläuft sich die Wiedereinstellungsbeihilfe im Piemont auf 6.000 € pro AN für eine Festanstellung bzw. 1.500 € pro AN für einen befristeten Vertrag mit mindestens 12-monatiger Laufzeit. Diese Beihilfen sollen als Gegenleistung für Umschulungen und Vorbereitungsmaßnahmen verwendet werden. Außerdem werden in Sardinien, Piemont und der Toskana Schulungen mittels Gutscheinen⁹⁰ gefördert, welche entweder in Schulungseinrichtungen oder direkt im umschulenden Unternehmen eingelöst werden können. Eine Besonderheit der Lombardei ist ein geförderter Gutschein über höchstens 1.000 € für Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitssuche wie z.B. Fahrten oder Haushaltshilfen.

Litauen⁹¹ brachte bislang fünf Anträge ein, davon vier⁹² im Jahr 2009⁹³ und einen im Jahr 2008⁹⁴. Letzterer – Alytaus Tekstilė – stützt sich auf Artikel 2a. Der Antrag „Snaigė“⁹⁵ beruft sich auf Artikel 2c, die Anträge „Construction of buildings“ und „Manufacture of furniture“ auf Artikel 2b. Snaigė ist der erste Antrag, welcher sich im Rahmen des Artikels 2c auf „außergewöhnliche Umstände“ stützt.⁹⁶ Litauen begründete eine Ausnahme von Artikel 2a, da die Entlassungen in zwei Kündigungswellen erfolgten, die keinen zusammenhängenden viermonatigen

⁹⁰ Die Höhe des Gutscheins schwankt zwischen 2.000 € in Sardinien und 1.000 € in Piemont und in der Toskana. Der gravierende Unterschied in der Höhe wird durch die schlechten Beschäftigungsmöglichkeiten in Sardinien gerechtfertigt.

⁹¹ EGF/2009/016/LT/Manufacture of furniture, EGF/2009/017/LT/Construction of buildings, EGF/2009/010/LT/Snaigė, , EGF/2009/018/LT/Manufacture of wearing apparel und EGF/2008/003/LT/Alytaus Tekstilė

⁹² Von den vier Anträgen im Jahr 2009 wurden bislang drei Anträge von der Kommission analysiert. Vgl. Mitteilungen an die Kommission über die Anträge EGF/2009/010/LT/Snaigė, EGF/2009/016/LT/Manufacture of furniture und EGF/2009/017/LT/Construction of buildings

⁹³ EGF/2009/010/LT/Snaigė, EGF/2009/016/LT/Manufacture of furniture, EGF/2009/017/LT/Construction of buildings, EGF/2009/018/LT/Manufacture of wearing apparel

⁹⁴ EGF/2008/003/LT/Alytaus Tekstilė

⁹⁵ Snaigė wurde von den Haushaltsbehörden bereits genehmigt. Vgl. Decision of the European Parliament and of the Council vom 22. Jänner 2010

⁹⁶ Vgl. Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/010/LT/Snaigė

Zeitraum mit mindestens 500 Entlassungen ergaben.⁹⁷ Insgesamt wurden jedoch 651 AN entlassen.⁹⁸ Um die „außergewöhnlichen Umstände“ zu belegen, verweist Litauen auf die schwierige Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in der Region Alytus.⁹⁹ Bereits im Jahr 2008 wurde in dieser Region ein EGF-Antrag gestellt. An Maßnahmen gibt es Beschäftigungsbeihilfen für Arbeitskräfte, die besonders benachteiligt sind¹⁰⁰ und Prämien für AN, die innerhalb von zwei Monaten eine neue Beschäftigung erhalten. Unqualifizierte Arbeitskräfte bekommen die Möglichkeit an befristeten öffentlichen Beschäftigungsmaßnahmen teilzunehmen. AN, die eine schlechter bezahlte Tätigkeit annehmen, erhalten eine finanzielle Unterstützung. Bei der Unternehmensgründung werden u.a. die Kosten für Maschinen gefördert. Litauen beantragte in zwei EGF-Fällen Verwaltungskosten in Höhe von 7%.¹⁰¹ Eine weitere Besonderheit der bewerteten Anträge aus dem Jahr 2009 stellt der Maßnahmenbeginn – nach Antragstellung – dar.¹⁰²

Malta¹⁰³ stellte bisher einen Antrag im Jahr 2007 gemäß Artikel 2c¹⁰⁴. Der Antrag bezieht sich auf 675 Entlassungen in zwei Betrieben der Textilbranche. Das Kriterium des kleinen AM wurde mit der niedrigsten Erwerbsbevölkerung der EU-27 begründet. Malta zeigte sehr anschaulich, dass das Kriterium des kleinen AM erfüllt ist¹⁰⁵. Der Maßnahmenkatalog beinhaltet Unternehmensgründungen im Rahmen von Zuschüssen zur Deckung der Anlaufkosten (etwa auch der Mietkosten für das erste Jahr der Unternehmensgründung). Außerdem erhalten betroffene Personen nach Bezug des Arbeitslosengeldes eine finanzielle Unterstützung für höchstens sechs weitere Monate unter der Bedingung der Teilnahme an aktiven Maßnahmen während dieser Zeit. Des Weiteren wird ArbeitgeberInnen, die entlassene Personen einstellen,

⁹⁷ Die Entlassungen bei Snaigé erstreckten sich über einen geringfügig längeren Zeitraum, als den üblichen Bezugszeitraum von 4 Monaten. Siehe: Ziffer 6 der Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/010/LT/Snaigé

⁹⁸ Grundsätzlich kommt das Interventionskriterium nach Art 2c in Frage, wenn die Bedingungen des Art 2a und b nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben.

⁹⁹ Alytus war bereits von Massenentlassungen betroffen. Vgl. Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2008/003/LT/Alytaus Tekstilė. Die Entlassungen haben somit schwere Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft.

¹⁰⁰ Als besonders benachteiligt gelten u.a. Personen, die unterhaltsberechtignte Kinder haben oder älter als 50 Jahre sind.

¹⁰¹ Vgl. Mitteilung an die Kommission über die Anträge EGF/2009/010/LT/Snaigé und EGF/2009/016/LT/Manufacture of furniture. Bis dato sind dies die höchsten beantragten Verwaltungskosten.

¹⁰² In sämtlichen bis dato analysierten Anträgen beginnen die Maßnahmen vor Antragstellung.

¹⁰³ Vgl. Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2007/008/MT/Textilien von Malta

¹⁰⁴ Der Antrag wurde vor Herabsetzung der Mindestzahl der Entlassungen gestellt.

¹⁰⁵ 675 Entlassungen in Malta entsprechen z.B. 170.000 Entlassungen in Deutschland.

eine Wiedereinstellungsbeihilfe in Höhe des halben Mindestlohnes für 17 Wochen bezahlt. Erwähnenswert sind hier die Verwaltungsausgaben in Höhe von 6,8 % der Gesamtkosten. Malta rechtfertigte den erhöhten Prozentsatz mit dem begrenzten Gesamtumfang des Falles.

Die **Niederlande**¹⁰⁶ brachten im Jahr 2009 acht Anträge, von denen bisher nur ein Antrag nach Artikel 2a analysiert wurde, ein. Betroffen war das Bauunternehmen Heijmans NV mit 570 Entlassungen. Auffallend ist, dass das Unternehmen Heijmans NV selbst eine große Rolle beim koordinierten Paket von personalisierten Dienstleistungen spielt, da es eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt hat, die den entlassenen Beschäftigten eine maßgeschneiderte Unterstützung bieten sollen. Dabei handelt es sich um Informationsveranstaltungen, Stellenmärkte, Bewerbungstrainings, Unterstützungen bei der Arbeitssuche und Umschulungen. Koordiniert wird dieses Maßnahmenpaket vom internen Mobilitätscenter (MC) der Heijmans NV.

Obwohl Heijmans die beantragte Unterstützung erhielt, kritisierte der EMPL-Ausschuss des EP, die fehlenden Informationen beim Antrag über die Auswirkungen der Krise auf die Zweigniederlassungen des Unternehmens in Belgien, Deutschland und im Vereinigten Königreich. Außerdem wurde bemängelt, dass es bei Heijmans NV zu weiteren 400 Entlassungen kam, von denen hauptsächlich AN mit befristeten Arbeitsverträgen betroffen waren, die nicht in dem Antrag berücksichtigt wurden. Weiters wies der EMPL-Ausschuss des EP darauf hin, dass der Strategiewechsel des Unternehmens mit zu den Arbeitsplatzverlusten der AN beigetragen hat, und dass unter außergewöhnlichen Umständen Anträge gemeinsam von mehreren MS eingereicht werden können, was in diesem Falle möglich und begrüßenswert gewesen wäre.¹⁰⁷

¹⁰⁶ EGF/2009/011/NL/Heijmans, EGF/2009/024/NL/Noord Holland and Zuid Holland, EGF/2009/026/NL/Noord Holland und Utrecht, EGF/2009/027/Noord Brabant und Zuid Holland, EGF/2009/025/NL/Noord Brabant, EGF/2009/028/NL/Limburg, EGF/2009/029/NL/Gelderland and Overijssel und EGF/2009/030/NL/Drenthe

¹⁰⁷ Vgl. Verfahren: 2009/2183(BUD), Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anwendung von Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0602 – C7-0254/2009 – 2009/2183(BUD))

Portugal¹⁰⁸ brachte bisher drei Anträge nach Artikel 2b ein. 2007 wurden in den Regionen Lisboa und Alentejo 1.549 AN aus drei Unternehmen der Branche „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ entlassen. 2009 handelte es sich um 1.588 Entlassungen bei 49 Unternehmen der Textilbranche in den Regionen Norte und Centro. Ende 2009 wurde der Antrag Qimonda neu eingebracht. Für diesen liegt noch keine Bewertung vor. In den beiden bewerteten Anträgen wird darauf hingewiesen, dass bis zu 79% der Betroffenen weniger als neun Jahre die Schule besucht haben, weshalb eigene Maßnahmen zur Anerkennung, Validierung und Zertifizierung der Kompetenzen dieser Personen vorgesehen sind. Neben anderen personalisierten Dienstleistungen wie Berufsbildung, Bildungsbeihilfe, Hilfe zur Wiedereingliederung, Unterstützung bei der eigenständigen Arbeitssuche und einem Eingliederungsplan, soll ein Lohnausgleich bei neuen Arbeitsplätzen als Anreiz dienen, schlechter bezahlte Arbeitsplätze anzunehmen. Die Kontrolltätigkeiten im Zuge der technischen Unterstützung, umfassen beim Norte-Centro-Antrag sowohl interne Kontrolle als auch Auditmaßnahmen. Anzumerken ist weiters, dass das EP kritisiert, dass die Maßnahmen nur für 1.000 AN vorgesehen sind, obwohl 1.504 Personen entlassen wurden. Es ist daher unklar, wer an Maßnahmen teilnehmen wird und wer aus welchem Grund nicht.¹⁰⁹

Schweden¹¹⁰ brachte 2009 für Volvo und seine Zulieferer einen Antrag gemäß Artikel 2a ein, nachdem 4.687 AN ihre Stelle in der Autoindustrie verloren hatten. Betroffen sind zum Großteil (82%) EU-BürgerInnen. Der Maßnahmenkatalog sieht Beratungen, Schulungen, Umschulungen sowie Förderungen für unternehmerische Initiativen und Vorbereitung auf die Selbstständigkeit vor. Vor allem jüngere AN, die nach dem Verlust des Arbeitsplatzes in der Autoindustrie eine Stelle in einer anderen Branche suchen, sollen durch das Konzept „Generationenwechsel“ ein umfassendes Wissen für ihren voraussichtlich zukünftigen Arbeitsbereich vermittelt bekommen. Zu diesem Zweck wird eine Art Mentoringprogramm eingerichtet, wo routinierte AN aus

¹⁰⁸ EGF/2007/010/PT/Lisboa-Alentejo, EGF/2009/023/PT/Qimonda und EGF/2009/001/PT/Norte-Centro

¹⁰⁹ Vgl. Verfahren: 2009/2066(BUD), Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anwendung von Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0371 – C7-0115/2009 – 2009/2066(BUD))

¹¹⁰ Vgl. Mitteilung an die Kommission über den Antrag EGF/2009/007/SE/Volvo

der Branche den NeueinsteigerInnen ihre Kenntnisse weitergeben. Zwei Drittel der AN in den Maßnahmen sollen davon profitieren.

Spanien¹¹¹ brachte im Jahr 2008 drei und im Jahr 2009 zwei Anträge ein. Während über die beiden Anträge aus dem Jahr 2009 noch nicht entschieden wurde, liegen für die Anträge aus 2008 schon Analysen der EK vor. Bei Delphi handelte es sich um einen Fall nach Artikel 2a, in der Branche „Kraftfahrzeugherstellung“, von dem neben dem Unternehmen noch acht Zulieferer und insgesamt 1.589 AN betroffen waren. Für die Regionen Castilla y León und Aragón sowie Cataluña wurden Anträge nach Artikel 2b in den Branchen „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ bzw. „Herstellung von Textilien“ mit insgesamt 2.802 Entlassungen gestellt. Auffallend ist, dass bei Delphi 98% der entlassenen AN männlich sind. Besonders ist bei diesem Antrag auch die vorgesehene Unterstützung und Beratung für AN mit arbeitslosen Familienmitgliedern. Weiters sind sowohl im Delphi- wie auch im Castilla y León und Aragón-Antrag Unterstützungen für Personen, die Unterhalt leisten bzw. für Kinder oder ältere Angehörige sorgen, angedacht. Der Cataluña-Antrag berücksichtigt auch benachteiligte Gruppen, wie Personen, die älter als 45 Jahre sind, schlecht qualifizierte Personen, MigrantInnen sowie Menschen mit Behinderung durch spezielle Workshops. Der EMPL-Ausschuss des EP kritisierte beim Cataluña-Antrag, dass keine Arbeitslosenquote angegeben wurde, was die Beurteilung erschwerte. Außerdem bezweifelt das EP, dass Maßnahmen wie die vorübergehende Beihilfe von 2.500 € für AN, die einen mindestens sechs Monate laufenden Arbeitsvertrag annehmen, wenn das angebotene Arbeitsentgelt weniger als 38.000 € jährlich beträgt, durch den Artikel 3 gedeckt sind. Es merkt auch an, dass die EK nicht erläutert, warum bei einem jährlichen Arbeitsentgelt von 38.000 € ein Anreiz benötigt wird, ein Jobangebot anzunehmen.¹¹²

Stand 29.01.2010

¹¹¹ EGF/2008/002/ES/Delphi, EGF/2008/004/ES/Castilla y León & Aragón, EGF/2008/ES/Cataluña, EGF/2009/020/ES/Puertas de madera – Castilla La Manche und EGF/2009/014/ES/Castellón cerámica

¹¹² Vgl. Verfahren: 2009/2066(BUD), Bericht über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anwendung von Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0371 – C7-0115/2009 – 2009/2066(BUD))